

**Öffentliche Ausschreibung  
nach UVgO  
der Universität Bielefeld**

---

**Postdienstleistungen**  
**Vergabeverfahren 506-2026-06**

---

**Anlage 4  
Vertrag**

## **Vertrag über die Erbringung von Postdienstleistungen**

zwischen

der Universität Bielefeld  
vertreten durch den Kanzler Dr. Stephan Becker  
Universitätsstraße 25  
33615 Bielefeld

- nachfolgend Auftraggeberin -

und



- nachfolgend Auftragnehmer\*in -

**Hinweis:** Die gelb hinterlegten Felder sind vom Bieter entsprechend auszufüllen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand.....	4
§ 2	Vertragsbestandteile .....	4
§ 3	Vertragslaufzeit und Probezeit .....	5
§ 4	Durchführung des Vertrags .....	5
§ 5	Vergütung, Steuerpflichtigkeit .....	6
§ 6	Rechnungslegung.....	8
§ 7	Beauftragung von Nachunternehmer*innen .....	8
§ 8	Personal .....	8
§ 9	Haftung, Versicherung .....	9
§ 10	Nicht-/Schlechterfüllung .....	10
§ 11	Laufzeitmessungen.....	10
§ 12	Vertragsstrafe .....	10
§ 13	Kündigungsrechte der Auftraggeberin.....	11
§ 14	Aufrechnung .....	13
§ 15	Abtretungsverbot.....	13
§ 16	Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel.....	13
§ 17	Verschwiegenheit.....	13
§ 18	Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	14

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt den\*die Auftragnehmer\*in mit der Durchführung von Postdienstleistungen.
- (2) Inhalt und Umfang der von dem\*der Auftragnehmer\*in zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
- (3) Ergänzende Arbeiten oder Änderungen der Leistungsbeschreibung werden gesondert schriftlich vereinbart.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Weitere nachrangige Bestandteile des Vertrages und seiner Anlagen sind in absteigender Reihenfolge:
  - die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen (ausgenommen BVB TVgG NRW und ZVB – NRW),
  - das Angebot des\*der Auftragnehmers\*in einschließlich Ausführungskonzept, Preisblatt und aller mit dem Angebot abgegebenen Erklärungen,
  - Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW), VHB NRW Formular 513, Stand 03/2024,
  - die Vertragsbedingungen des Landes NRW – Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B), VHB NRW Formular 512, Stand 03/2024,
  - im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des\*der Auftragnehmers\*in haben keine Erklärungswert und finden keine Anwendung.

### **§ 3 Vertragslaufzeit und Probezeit**

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.12.2026** zu laufen und endet frühestens mit Ablauf des **30.11.2028**. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Auftraggeberin nicht drei Monate vor Vertragsschluss in Textform kündigt. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des **30.11.2030**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von der Auftraggeberin unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf. Für die fristgerechte Kündigung während der Probezeit kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens, sondern auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung an.

### **§ 4 Durchführung des Vertrags**

- (1) Der\*Die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, die Leistungen vertragsgerecht, unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt und innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.
- (2) Der\*Die Auftragnehmer\*in hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die geltenden Datenschutzgesetze und, soweit einschlägig, die Vorschriften für förmliche Zustellungen nach §§ 61 ff. PostG zu beachten.
- (3) Der\*Die Auftragnehmer\*in hat die vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der\*Die Auftragnehmer\*in stellt die Auftraggeberin von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des\*der Auftragnehmers\*in im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurückzuführen sind.
- (4) Fallen eines oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Die Auftraggeberin ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, sofern die Auftraggeberin der Aufnahme des neu benannten Mitglieds zugestimmt hat.
- (5) Der\*Die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er wird weder der Auftraggeberin noch deren mit der Durchführung des Auftrages befassten Mitarbeiter\*innen oder Dritten Leistungen materieller oder immaterieller Art, die die Auftraggeberin oder ihre

Mitarbeiter\*innen besserstellen und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren.

## **§ 5 Vergütung, Steuerpflichtigkeit**

- (1) Die Leistungen des\*der Auftragnehmers\*in sind auf Grundlage der Angaben im Preisblatt zu vergüten.
- (2) Die im Preisblatt vereinbarten Preise verstehen sich als Pauschalpreise. Mit ihnen werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Preiserhöhungen sind während der gesamten Vertragslaufzeit ausgeschlossen, sofern in diesem Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich vor, nach vorhergehender Absprache mit dem\*der Auftragnehmer\*in und unter Einräumung einer angemessenen Vorlaufzeit den Leistungsumfang zu ändern, wenn dies, wegen Umzugs, Schließung oder Öffnung von Dienststellen oder aus anderen vergleichbaren Gründen erforderlich werden sollte. Entstehen dem\*der Auftragnehmer\*in hierdurch nachweislich Mehrkosten, wird die Vergütung auf Grundlage der vereinbarten Preise angepasst. Ist eine Anpassung hiernach nicht möglich, werden sich die Parteien unter Berücksichtigung der Urkalkulation des\*der Auftragnehmers\*in auf eine abweichende Vergütung verständigen.
- (4) Der\*die Auftragnehmer\*in trägt das Risiko einer unzutreffenden Einschätzung der Steuerpflichtigkeit seiner Leistungen. Für diesen Fall ist eine Anpassung der Vergütung ausgeschlossen.
- (5) Soweit der\*die Auftragnehmer\*in bereits umsatzsteuerpflichtig ist und nach der Angebotsabgabe die Umsatzsteuer erhöht oder gesenkt wird, wird die vereinbarte Vergütung um diesen prozentualen Änderungssatz angepasst.
- (6) Entfällt nach Angebotsabgabe die Umsatzsteuerpflicht des\*der Auftragnehmers\*in für Leistungen ganz oder teilweise, hat die Auftraggeberin insoweit einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die Zukunft. Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der\*die Auftragnehmer\*in die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren. Bereits an den\*die Auftragnehmer\*in entrichtete Umsatzsteuer kann die Auftraggeberin zurückverlangen, wenn und soweit die vergüteten Leistungen der Umsatzsteuerbefreiung unterlagen.

- (7) Treten nach Vertragsschluss allgemeinverbindliche Gesetzesänderungen oder Tarifverträge in Kraft, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, werden die Preise auf Verlangen einer Partei in dem Umfang angepasst, in dem sich die Lohnerhöhung auf die vereinbarten Preise auswirkt. Bei jeder weiteren Änderung ist entsprechend zu verfahren. Etwaige Preisänderungen werden mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsletzten, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage wirksam.
- (8) Bedient sich der\*die Auftragnehmer\*in zur Ausführung des Auftrags der Leistungen eines Universaldienstleisters und ändert dieser die für die betreffenden Leistungen erhobenen Entgelte (Porti oder Teilleistungsentgelte inklusive Infrastrukturrabatten) allgemeingültig ab, werden die Preise auf Verlangen einer Partei dem Umfang der Änderungen entsprechend angepasst, soweit die von dem Auftrag umfassten Leistungen von der Entgeltänderung betroffen sind. Erbringt ein Universaldienstleister selbst die Leistungen, gilt dies entsprechend. Bei jeder weiteren Änderung ist entsprechend zu verfahren. Etwaige Preisänderungen werden mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsletzten, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der neuen Entgelte des Universaldienstleisters wirksam. Falls und soweit die Unwirksamkeit von Entgelten bestandskräftig gegenüber dem\*der Auftragnehmer\*in festgestellt wird, hat die Auftraggeberin einen Anspruch auf Rückzahlung der betreffenden, an den\*die Auftragnehmer\*in entrichteten Entgelte.
- (9) Soweit Entgelte einer Genehmigungspflicht unterliegen, dürfen sie nur gefordert werden, wenn und soweit eine gültige Entgeltgenehmigung vorliegt. Der\*die Auftragnehmer\*in zeigt der Auftraggeberin eine Änderung der Entgeltgenehmigung unverzüglich an. Erhöht sich das genehmigte Entgelt während der Vertragslaufzeit, darf die Auftraggeberin den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab der Anzeige außerordentlich kündigen. Verringert sich das genehmigte Entgelt, wird der Vertrag zu den Bedingungen des verringerten Entgelts fortgeführt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht hat der\*die Auftragnehmer\*in in diesem Fall nicht.
- (10) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem\*der Auftragnehmer\*in die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist von dem\*der Auftragnehmer\*in zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der\*die Auftragnehmer\*in mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 9 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

## **§ 6 Rechnungslegung**

- (1) Die Leistungen werden für jeden abgeschlossenen Monat nachträglich vergütet. Hierfür stellt der\*die Auftragnehmer\*in bis zum 15. Kalendertag des jeweiligen Folgemonats eine Rechnung aus. Der\*die Auftragnehmer\*in erstellt und überlässt der Auftraggeberin mit jeder Rechnung monatlich eine Excel-Datei mit einer Auflistung der täglichen mengen- und kostenmäßigen Sendungserfassungen. Dabei werden die Sendungen nach Formaten, Zusatzleistungen und Portogebühren aufgeschlüsselt. Die Excel-Datei übersendet der\*die Auftragnehmer\*in ebenfalls zum 15. Kalendertag des jeweiligen Folgemonats. Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch.
- (2) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein von dem\*der Auftragnehmer\*in schriftlich zu benennendes Konto innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem die Auftraggeberin den Überweisungsauftrag an ihre Geldanstalt erteilt.
- (3) Im Falle von Bietergemeinschaften hat die Rechnungsstellung im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist, soweit sie in Papierform erstellt wird, von dem\*der Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.

## **§ 7 Beauftragung von Nachunternehmer\*innen**

- (1) Eine Übertragung von wesentlichen Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Nachunternehmer\*innen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- (2) Bei der Einschaltung von Nachunternehmer\*innen haftet der\*die Auftragnehmer\*in für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der\*die Auftragnehmer\*in hat die Auftraggeberin unverzüglich über den Ausfall eines wesentlichen Nachunternehmers zu informieren.
- (3) Die\*der Auftragnehmer\*in hat sicherzustellen, dass sämtliche zur Leistungserbringung eingesetzten Nachunternehmer\*innen ebenfalls ordnungsgemäß im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur eingetragen sind. Der entsprechende Nachweis ist der Auftraggeberin vorzulegen. Der Einsatz nicht eingetragener Nachunternehmer\*innen ist unzulässig.

## **§ 8 Personal**

- (1) Der\*die Auftragnehmer\*in ist verpflichtet, sein Personal durch fachkundige Schulungskräfte vor Arbeitsbeginn zu schulen, einzuweisen und regelmäßig zu beaufsichtigen. Er\*sie hat das Personal laufend auf dem aktuellen Stand der geltenden Gesetze zu halten. Hierzu zählen insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach PostG, BDSG, PDSV, DSGVO und DSG NRW sowie die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.
- (2) Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein und über ausreichende Ortskenntnisse verfügen.
- (3) Sämtliche Mitarbeiter\*innen des\*der Auftragnehmers\*in im Außendienst haben einheitliche Dienstkleidung, die sie als Mitarbeiter\*innen des\*der Auftragnehmers\*in ausweisen. Sämtliche Mitarbeiter\*innen haben stets auf ein gepflegtes und sauberes Erscheinungsbild zu achten.

## **§ 9 Haftung, Versicherung**

- (1) Die Auftraggeberin haftet weder für die Folgen von Unfällen, die der\*die Auftragnehmer\*in oder seine\*ihre Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden noch für Beschädigung oder Diebstahl der von dem\*der Auftragnehmer\*in eingesetzten Maschinen und Geräte.
- (2) Der Haftungsausschluss gemäß Absatz 1 gilt nicht für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen der Auftraggeberin, ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen und sonstiger Erfüllungsgehilfen. Er gilt auch nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihrer gesetzlichen Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch leicht fahrlässiges Verhalten der Auftraggeberin ist ihre Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Der\*die Auftragnehmer\*in haftet für Personen- und Sachschäden, die nachweislich durch ihn\*sie oder seine\*ihre Mitarbeiter\*innen bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Eine ausreichende Versicherung ist während der gesamten Vertragslaufzeit zu unterhalten und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen mindestens folgende Beträge umfassen:

– Personen- und Sachschäden:	Euro 3.000.000
– Vermögensschäden:	Euro 500.000

– Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften: Euro 250.000.

## **§ 10 Nicht-/Schlechterfüllung**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts Anderweitiges geregelt ist.

## **§ 11 Laufzeitmessungen**

- (1) Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, ohne Vorankündigung Laufzeitmessungen nach anerkannten Verfahren (DIN EN 13850) durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Sendungslaufzeiten zu überprüfen.
- (2) Die Kosten einer Laufzeitmessung trägt die Auftraggeberin. Ergibt eine Laufzeitmessung, dass die vertraglich zugesicherten Sendungslaufzeiten überschritten werden, darf die Auftraggeberin die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro von der\*dem Auftragnehmer\*in ersetzt verlangen.

## **§ 12 Vertragsstrafe**

- (1) Ergibt eine den Anforderungen des § 11 entsprechende Laufzeitmessung, dass die Sendungslaufzeiten überschritten werden, ist eine Vertragsstrafe in der prozentualen Höhe des Entgeltes des jeweiligen Kalenderjahres verwirkt, die der Anzahl der nicht rechtzeitig zugestellten Sendungen entspricht.

*Beispiel: Bei der Laufzeitmessung wird festgestellt, dass 0,3 % der Sendungen nicht rechtzeitig angekommen sind. Mithin ist eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,3 % des jährlichen Entgeltes verwirkt. Die Höhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % des Entgeltes des jeweils getesteten Loses pro Jahr begrenzt.*

- (2) Dem\*der Auftragnehmer\*in bleibt unbenommen nachzuweisen, dass das Überschreiten der vereinbarten Laufzeiten nicht von ihm\*ihr zu vertreten ist. Bedient sich der\*die Auftragnehmer\*in für die Zustellung der Leistungen der Deutsche Post AG, wird der Nachweis dadurch erbracht, dass der\*die Auftragnehmer\*in die verspäteten Sendungen am Tag der Abholung bei der Deutsche Post AG eingeliefert hat. Maßgeblich hierfür ist nicht der Tag der Frankierung bzw. Verarbeitung beim Auftragnehmer, sondern der Tag der tatsächlichen Einlieferung bei der Deutsche Post AG. Dieser ist von dem\*der Auftragnehmer\*in nachzuweisen. Gelingt der Nachweis, ist

die Vertragsstrafe nicht verwirkt. Weitergehende Ansprüche und Rechte der Auftraggeberin bleiben durch diese Regelung unberührt.

- (3) Die Summe aller nach diesem Vertrag verwirkten Vertragsstrafen wegen Verzugs ist auf 5 % des Auftragswerts begrenzt.

### **§ 13 Kündigungsrechte der Auftraggeberin**

- (1) Die Auftraggeberin ist unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den\*die Auftragnehmer\*in nach erfolgloser Abmahnung den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Eine vorherige Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie wegen der Art der Pflichtverletzung untunlich oder der Auftraggeberin unzumutbar ist.
- (2) Als wichtiger Grund für die Auftraggeberin gelten insbesondere
- a) schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile durch den\*die Auftragnehmer\*in, soweit der Auftraggeberin ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann;
  - b) der Widerruf der für die Leistungserbringung erforderlichen Eintragung in das Anbieterverzeichnis oder Entgeltgenehmigungen;
  - c) die wiederholte Überschreitung der vereinbarten Sendungslaufzeiten, wenn sie nachweislich durch ein den Anforderungen des § 11 entsprechendes Verfahren dokumentiert ist;
  - d) der wiederholte Verlust einer Briefsendung;
  - e) die Erhöhung des Entgelts nach § 5 Abs. 9;
  - f) der nachträgliche Wegfall einer Umsatzsteuerbefreiung nach § 5 Abs. 6;
  - g) die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO (oder eine vergleichbare Erklärung) durch den\*die Auftragnehmer\*in oder die Einleitung eines außergerichtlichen, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren gegen diesen;
  - h) wenn der\*die Auftragnehmer\*in unberechtigt einseitige Preisanpassungen vornimmt;

- i) wenn der\*die Auftragnehmer\*in solche Nachunternehmer einsetzt, deren Einsatz der\*die Auftragnehmer\*in in seinen\*ihreren Angebotsunterlagen für das diesem Vertrag zu Grunde liegende Vergabeverfahren nicht angegeben hat; dies gilt nicht für Nachunternehmer, die nachträglich in Abstimmung mit der Auftraggeberin von dem\*der Auftragnehmer\*in beauftragt werden;
  - j) wenn der\*die Auftragnehmer\*in gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Wahrung des Datenschutzes verstoßen hat;
  - k) wenn der\*die Auftragnehmer\*in wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;
  - l) wenn der\*die Auftragnehmer\*in wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der Leistungen in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat;
  - m) wenn über das Vermögen der\*die Auftragnehmer\*in das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist sowie wenn die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen;
  - n) wenn der\*die Auftragnehmer\*in sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) beteiligt;
  - o) wenn der\*die Auftragnehmer\*in Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der\*die Auftragnehmer\*in selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm\*ihr beauftragt oder für ihn\*sie tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach dieser Bestimmung bleiben weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin unberührt.
- (4) Kündigt die Auftraggeberin nach dieser Bestimmung, muss ihm der\*die Auftragnehmer\*in den durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schaden ersetzen. Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf den Mehraufwand der

Auftraggeberin bzw. der jeweiligen Dienststelle für die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

#### **§ 14 Aufrechnung**

Die Auftraggeberin ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des\*der Auftragnehmers\*in, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach §§ 387 ff. BGB aufzurechnen.

#### **§ 15 Abtretungsverbot**

Die Abtretung von Forderungen des\*der Auftragnehmer\*in gegenüber der Auftraggeberin an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

#### **§ 16 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien unter Berücksichtigung ihrer wohlverstandenen Interessen vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

#### **§ 17 Verschwiegenheit**

- (1) Über sämtliche ihm\*ihr im Zuge der Leistungserbringung bekannt gewordenen Informationen haben der\*die Auftragnehmer\*in sowie sämtliche mit der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten befassten Mitarbeiter\*innen – auch über die Geltung des Vertragsverhältnisses hinaus – Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Setzt der\*die Auftragnehmer\*in Nachunternehmer ein, hat er\*sie diese ebenfalls auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus Abs. 1 zu verpflichten.

**§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem die jeweiligen Leistungen zu erbringen sind.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zulässig, der Sitz der Auftraggeberin.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Auftragnehmer\*in\*

Unterschrift Auftraggeberin

.....

.....

\*Dieser Vertrag gilt bei einer elektronischen Angebotsabgabe als von dem\*der Auftragnehmer\*in unterschrieben (siehe hierzu auch Formular 312/322 Hinweise Einreichung Interessensbestätigung/Teilnahmeanträge/Angebote)